

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	112 (1967)
Heft:	9
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 3. März 1967, Nummer 4
Autor:	H.K. / Angele, Konrad / A.W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

61. JAHRGANG

NUMMER 4

3. MÄRZ 1967

Zürcher Kantonaler Lehrerverein Jahresbericht 1966

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

D. Besoldungen

1. Ausserordentliche Zulage 1966

(Fortsetzung)

In der Stadt Zürich sind ebenfalls 4½ % als Ergänzungszulage beschlossen worden. Sie beziehen sich aber im Gegensatz zum Kanton auf die am 1. Oktober 1966 massgebenden Jahresbesoldungen, weil die Teuerungszulage für 1966 in die Grundbesoldungen eingebaut wurde, so dass diese den Indexstand 211,9 Punkte erreichten. Die sich daraus ergebenden Besoldungsdifferenzen sind geringfügig. Sie werden zudem durch die für 1967 vorgesehene Regelung zum Teil kompensiert. Die vorübergehende Ueberschreitung der Limite wurde toleriert.

Die ausserordentlichen Zulagen für 1966 betragen:

In der Stadt Zürich:	1. Dj. Fr.	1. Max. Fr.	2. Max. Fr.
Primarlehrer	797	1062	1128
Lehrer der Oberstufe	958	1261	1317
In den andern Gemeinden mit maximaler Gemeindezulage			
	1. Dj. Fr.	1. Max. Fr.	2. Max. Fr.
Primarlehrer	761	1020	1074
Lehrer der Oberstufe	915	1201	1255

Davon werden die AHV-Beiträge abgezogen.

Auch die Rentner kamen in den Genuss einer ausserordentlichen Zulage von 4,5 % der Rente, mindestens aber Fr. 300.–. Vollwaisen erhielten Fr. 100.–, Halbwaisen und Kinder Fr. 50.–.

2. Teuerungszulage 1967

Da mit einem weiteren Ansteigen der Teuerung gerechnet werden musste, wurde vorsorglicherweise auch für 1967 eine entsprechende Erhöhung der Teuerungszulagen in Aussicht genommen. Bis zum August 1966 waren 9,6 Indexpunkte nicht ausgeglichen. Angesichts der in Aussicht stehenden Mietzinserhöhungen beantragte der Regierungsrat im Einvernehmen mit den Personalverbänden, die Teuerungszulage von 5 % auf 10 % zu erhöhen und die Erhöhung auch in die Versicherung einzubauen. Der Kantonsrat stimmte den entsprechenden Anträgen am 5. Dezember 1966 ohne Diskussion zu.

Damit stellen sich die Besoldungen der Volksschullehrer im Kanton Zürich ab 1. Januar 1967 wie folgt:

	1. Dj. Fr.	1. Max. Fr.	2. Max. Fr.
Primarlehrer	14 652	17 820	19 140
Grundgehalt	3 960	7 128	7 128
Max. Gemeindezulage			
Total	18 612	24 948	26 268
Lehrer der Oberstufe	1. Dj. Fr.	1. Max. Fr.	2. Max. Fr.
Grundgehalt	17 622	21 450	22 770
Max. Gemeindezulage	4 752	7 920	7 920
Total	22 374	29 370	30 690

In der Stadt Zürich wurde die für 1966 beschlossene Ergänzungszulage von 4½ % mit Wirkung ab 1. Januar 1967 in die Besoldung und in die Versicherung eingebaut, so dass nun die Bruttobesoldungen betragen:

	1. Dj. Fr.	1. Max. Fr.	2. Max. Fr.
Primarlehrer	18 526	24 688	26 202
Lehrer der Oberstufe	22 292	29 297	30 613

Die staatlichen Rentner erhalten ab 1. Januar 1967 um 5 % erhöhte Teuerungszulagen. Die Minima erhöhen sich um Fr. 330.–. Vollwaisen erhalten zusätzlich Fr. 120.–, Halbwaisen und Kinder Fr. 60.–.

Für die verschiedenen Rentnerkategorien gelten nun folgende Ansätze:

Rentnerkategorien	Teuerungszulage	Minimum	Vollwaisen	Halbwaisen und Kinder
A-Rentner (bis 30. 11. 1949)				
Verheiratete	47 %	3120	1180	590
Ledige und Witwen	42 %	2820	1180	590
B-Rentner (1. 12. 49–31. 10. 52)	32 %	2400	780	390
C-Rentner (1. 11. 52–31. 12. 55)	29 %	2100	620	310
D-Rentner (1. 1. 56–30. 6. 59)	26 %	1800	560	280
E-Rentner (1. 7. 59–31. 12. 61)	21 %	1500	500	250
F-Rentner (1. 1. 62–31. 12. 63)	17 %	1200	380	190
G-Rentner (1. 1. 64–31. 12. 65)	10 %	660	240	120
H-Rentner (1. 1. 66–31. 12. 66)	5 %	330	120	60

3. Kinderzulagen

Am 10. November 1958 hat der Kantonsrat die Ausrichtung von Kinderzulagen an das Staatspersonal beschlossen und sie auf Fr. 20.– im Monat festgesetzt.

Am 9. März 1964 wurde dem Regierungsrat eine Motion überwiesen mit dem Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Kinderzulage auf mindestens Fr. 30.– pro Kind und Monat festsetze. Seit dem 1. Januar 1964 bezieht das Personal der Stadt Zürich bereits Kinderzulagen von Fr. 30.– im Monat. Gleich hoch sind die Zulagen in der Stadt Winterthur, in den Kantonen Aargau, Schaffhausen, St. Gallen und Luzern. Höhere Kinderzulagen erhält beispielsweise das Personal des Kantons Bern (Fr. 400.– im Jahr), des Kantons Zug (Fr. 445.–). Dem Bundespersonal werden Kinderzulagen von Fr. 500.– bzw. Fr. 600.– im Jahr ausgerichtet. Die Motion verlangte weiter, die Bezugsberechtigung für Kinder, welche in Ausbildung begriffen sind, bis zum 25. Altersjahr auszudehnen. Mit dem Hinweis auf die Ordnung bei der Beamtenversicherungskasse und bei den Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger wollte die Regierung von einer Ausdehnung der Beitragsberechtigung absehen, war aber bereit, die Zulage

auf Fr. 30.– im Monat zu erhöhen. Die Personalverbände stimmten der Vorlage grundsätzlich zu, befürworteten aber eine Ausdehnung der Beitragsberechtigung.

Im Kantonsrat verteidigte der Motionär seine Anregung auf Ausdehnung der Beitragsberechtigung. Die vorberatende Kommission wollte diesen Teil der Motion als Auftrag an die Regierung stehlenlassen. Der Rat entschied sich aber mit 52:42 Stimmen dafür, die ganze Motion als erledigt abzuschreiben. Er erhöhte hingegen die Kinderzulagen im Sinne des Motionärs mit Wirkung ab 1. Oktober 1966 von Fr. 20.– auf Fr. 30.– im Monat.

4. Index der Konsumentenpreise

Auf den 1. September 1966 wurde der Index der Konsumentenpreise auf eine gegenüber früher veränderte und erweiterte Grundlage gestellt und wieder mit der Basis 100 begonnen.

Seitdem ein allgemeiner schweizerischer Index im Jahre 1922 auf Grund eines Bundesbeschlusses von 1920 durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit berechnet wird, hat er beständig an Bedeutung gewonnen. Ursprünglich bezog er sich nur auf Lebensmittel, wurde dann aber im Lauf der Zeit auch auf weitere Lebenskosten ausgedehnt. Eine Eidgenössische Sozialstatistische Kommission, in der die wichtigsten Interessengruppen vertreten sind, arbeitete im Auftrag des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes die Unterlagen aus und passte sie in grösseren Zeiträumen den veränderten Verhältnissen und Lebensgewohnheiten an. Letztmals ist dies 1950 geschehen, wobei aber weiterhin der Stand vom August 1939 als 100 Punkte beibehalten wurde. Wie Pressemitteilungen zu entnehmen war, setzte sich der bisherige Landesindex (bis September 1966) aus sechs Indexgruppen zusammen. Von den ursprünglichen 100 Punkten waren 40 Punkte für Nahrungsmittel, 7 Punkte für Brenn- und Leuchttstoffe, 15 Punkte für die Bekleidung, 20 Punkte für Miete, 3 Punkte für Reinigung und 15 Punkte für Verschiedenes reserviert. Der neue Landesindex umfasst nun neun Gruppen, die auf der Basis September 1966 = 100 Punkte wie folgt berücksichtigt werden:

	Indexquoten
Nahrungsmittel	31
Getränke und Tabakwaren	5
Bekleidung	13
Miete	17
Heizung und Beleuchtung	6
Haushalteinrichtungen und -unterhalt	7
Verkehr	9
Körper- und Gesundheitspflege	7
Bildung und Unterhaltung	5
Total	100

Die alte Berechnungsart wird noch einige Zeit neben der neuen weitergeführt. Damit wird der neue Index mit dem alten verkettet. Diese Verkettung ist aber nur beim Gesamtindex möglich, da die einzelnen Bedarfsgruppen im revidierten Indexschema mit denjenigen im bisherigen Indexschema nicht vergleichbar sind.

Ab Juni 1951 ist neben dem Landesindex durch das Statistische Amt der Stadt Zürich der *Zürcher Index der Konsumentenpreise* berechnet und publiziert worden. Er beruht auf denselben Grundsätzen wie der Landesindex, benutzt aber ausschliesslich die in der Stadt Zürich ermittelten Durchschnittspreise für Konsumgüter und Dienstleistungen. Der Zürcher Index war anfänglich um einiges höher als der Landesindex, ging 1954 auf dessen Stand zurück und sank in der Folge immer tiefer unter den Landesindex. Dies hatte für das kantonale Personal und auch für die Lehrer deswegen einige Bedeutung, weil sich die Besoldungsregelungen in den letzten Jahren nach dem Zürcher Index ausrichteten und nicht nach dem Landesindex.

Der Zürcher Index der Konsumentenpreise wird auch in Zukunft monatlich berechnet und publiziert. Die Entwicklung der Preise für Nahrungsmittel sowie für Heizungs- und Beleuchtungskosten wird darin monatlich, diejenige der Preise für Bekleidung vierteljährlich und die Preisänderungen aller übrigen Bedarfsgruppen zweimal im Jahr berücksichtigt.

Die nachstehende Zusammenstellung enthält die Entwicklung der Indexzahlen seit August 1939 bzw. seit Juni 1951.

HK

Index der Konsumentenpreise

in Prozenten (1939 = 100)

Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	
1939	–	–	–	–	–	–	–	–	100,0	100,7	102,4	103,3	103,5
1940	105,1	105,4	105,5	107,4	108,0	109,0	109,8	110,1	111,7	114,2	116,0	116,5	
1941	118,7	118,7	119,3	123,0	124,8	127,4	129,1	129,5	129,9	132,4	134,0	134,3	
1942	135,8	137,0	137,5	139,3	140,2	140,5	142,6	142,3	142,4	143,9	144,8	145,5	
1943	146,4	146,6	146,8	147,7	147,7	148,2	148,6	148,3	148,8	149,3	149,5	149,6	
1944	149,9	150,1	150,4	150,9	151,2	151,7	152,2	151,6	151,6	151,7	151,7	151,7	
1945	152,0	152,1	152,2	152,6	152,8	153,3	153,4	153,1	152,8	151,8	150,7	150,7	
1946	150,7	150,1	149,3	149,5	150,4	151,1	150,9	151,0	151,1	154,2	154,4	154,5	
1947	154,7	154,7	154,7	155,4	157,6	158,5	158,5	158,5	158,7	162,3	162,5	162,8	
1948	163,0	162,9	162,5	162,5	162,6	163,0	162,5	162,3	162,6	162,7	164,9	163,7	
1949	163,1	162,5	161,8	161,2	161,4	161,8	161,3	161,4	161,8	161,3	161,0	160,6	
1950*	158,9	158,3	158,0	157,5	158,2	158,4	158,4	159,4	160,0	160,8	160,9	160,8	
1951	162,3	162,8	162,7	164,5	166,1	166,4	167,3	168,3	168,8	169,9	170,8	171,0	
1952	170,5	170,8	170,8	170,1	170,8	171,3	170,9	171,3	171,6	171,1	171,2	171,0	
1953	169,9	169,5	169,3	168,8	169,5	169,7	169,5	169,7	170,2	170,4	170,4	170,1	
1954	169,8	169,5	169,4	169,6	170,1	170,5	171,0	171,7	172,0	172,5	173,0	172,9	
1955	172,4	171,8	171,6	171,7	172,3	172,3	172,4	172,8	173,1	173,4	173,6	173,6	
1956	172,6	173,0	173,5	173,2	175,0	175,4	175,6	176,2	176,5	176,7	177,2	177,4	
1957	177,1	176,8	176,3	176,9	178,0	178,1	178,5	179,5	179,9	180,5	181,0	181,0	

* ab April neue Berechnungsgrundlage

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1958	180,5	180,5	180,5	180,7	182,2	182,4	182,4	182,6	182,9	182,8	182,9	182,6
1959	181,5	180,9	180,6	179,9	180,1	179,9	179,9	180,5	181,5	181,4	181,6	181,5
1960	181,0	181,9	181,9	182,2	183,0	183,2	183,7	184,1	184,6	184,9	184,9	184,7
1961	184,2	184,3	184,3	184,3	185,7	186,0	186,4	187,3	187,6	188,4	191,0	191,2
1962	191,4	191,9	192,2	193,1	194,6	195,1	195,7	196,5	196,4	196,1	197,0	197,4
1963	198,0	199,2	199,2	199,5	200,7	201,2	201,6	202,2	202,8	203,6	204,8	205,0
1964	205,2	205,2	205,6	206,9	208,0	207,7	207,8	208,3	208,7	209,3	209,5	209,8
1965	210,0	210,7	210,8	211,5	213,8	144,6	215,2	216,4	217,0	217,7	219,6	220,1
1966	221,3	221,9	222,2	222,5	225,3	225,0	225,0	225,7	225,9	226,4	229,1	230,2
1966: ab September neue Berechnungsgrundlage									100,0	100,2	101,4	101,9

Stadt Zürich (Ermittlung nach Mitte des Monats)

1951 ...						167,6	168,5	169,9	169,9	170,8	171,8	172,0
1952	171,6	172,1	172,3	171,8	172,0	172,4	172,0	171,9	172,2	171,9	171,7	171,5
1953	170,4	169,8	169,6	169,2	169,5	169,9	169,8	169,7	170,3	170,7	170,6	170,6
1954	170,1	169,7	169,2	170,1	170,4	170,8	170,8	171,5	172,0	172,4	172,9	172,8
1955	172,2	171,5	171,3	171,3	171,2	171,5	171,7	172,1	172,5	172,7	172,9	172,9
1956	171,8	171,7	172,3	172,3	173,3	173,9	174,4	175,0	175,2	175,3	175,9	176,1
1957	176,0	176,0	175,6	176,0	176,8	177,1	177,9	178,8	179,1	179,6	179,9	180,0
1958	179,6	179,4	179,2	179,3	180,6	180,9	180,8	181,3	181,7	181,6	181,7	181,5
1959	180,2	179,8	179,9	179,3	179,1	179,9	178,8	179,7	180,0	180,5	180,7	180,7
1960	180,1	180,9	180,7	181,0	181,5	181,8	182,2	183,0	183,5	183,8	183,9	183,7
1961	183,2	183,3	183,2	183,1	183,8	184,0	184,4	185,2	185,9	186,6	189,1	189,3
1962	188,6	190,3	190,4	191,4	192,5	193,1	193,7	194,3	193,7	193,5	194,2	194,8
1963	195,6	197,2	197,3	197,9	198,1	198,7	199,0	199,6	200,1	200,9	202,5	202,8
1964	202,9	202,1	202,3	203,6	204,2	203,6	203,9	204,6	205,2	205,8	205,9	206,4
1965	206,7	206,9	207,0	207,5	209,1	210,0	210,6	211,8	212,6	213,2	214,5	215,4
1966	217,4	218,3	218,5	219,0	221,0	221,2	220,5	221,2	221,4	221,8	223,8	224,5
1966: ab September neue Berechnungsgrundlage									100,0	100,2	101,1	101,4

A. «Der Pädagogische Beobachter» (PB)

1966 wurden 17 Nummern des PB herausgegeben. Mit der Nummer 12 wurde Redaktor Hans Künzli, welcher auf Ablauf der Amtszeit seinen Rücktritt aus dem Kantonalvorstand erklärt hatte, durch Konrad Angele ersetzt. Es sei ihm an dieser Stelle für seine mehrjährige vorzügliche Arbeit als Redaktor noch einmal bestens gedankt.

Neben den durch § 46 der Statuten des ZKLV vorgeschriebenen Veröffentlichungen wurde auch wieder der Synode Gastecht gewährt, wobei die Kosten für den beanspruchten Raum jeweils von der Erziehungsdirektion vergütet werden.

Die Separatauflage des PB hat eine Erweiterung auf 250 Exemplare erfahren, da das Blatt in den Schulhäusern der Bezirke Meilen, Bülach und teilweise auch im Bezirk Uster in einer besonderen Mappe aufgelegt wird. Der Vorstand hofft damit, dass die Kollegenschaft durch diese oder jene Mitteilung zur Aussprache über Schul- und Standesprobleme angeregt werde. 1967 soll die Mappe in weiteren Bezirken verteilt werden, wodurch dannzumal die Separatauflage auf gut 400 Exemplare gesteigert werden muss.

Teilweise dieser Auflageerhöhung, vor allem aber erhöhter Druckkosten wegen kamen die Nettokosten pro Nummer auf 406 Franken zu stehen (Vorjahr 383 Franken). KA

B. Besoldungsstatistik

Die freiwillige Gemeindezulage, einst das Sorgenkind so vieler Landlehrer, hat sich im Laufe der letzten Jahre zu einer strammen Tochter entwickelt. «Man» trifft sich heutzutage an der oberen Grenze. Unter den 171 Gemeinden unserer Statistik verzeichnen nur noch

deren dreizehn Ansätze, die unter dem gesetzlich möglichen Höchstwert liegen. Es handelt sich dabei in zehn Fällen um Gemeinden, die unsere letzte Umfrage nicht beantwortet haben und von denen uns deshalb nur überholte Angaben zur Verfügung stehen. Vergleiche mit ihrer Nachbarschaft legen allerdings den Schluss nahe, dass auch sie die maximalen Ansätze anwenden. So bleiben nur noch drei Gemeinden, von denen wir mit Bestimmtheit sagen können, dass sie ihre Lehrer nicht nach den kantonalen Höchstansätzen besolden; sie stellen ihnen aber zu günstigen Bedingungen eine Wohnung zur Verfügung.

Noch fünfzehn Gemeinden melden uns eine Minderbesoldung für die weiblichen Lehrkräfte. Die Differenzen gegenüber den Bezügen ihrer männlichen Kollegen sind allerdings nicht aufsehenerregend; sie betragen im äussersten Fall zehn Prozente, was für eine Primarlehrerin nach den heutigen Ansätzen 718 Franken ausmachen kann. – Diese Abzüge gelten zum Teil auch für ledige Lehrer.

Bunter ist das Bild der *Verweserbesoldungen*. Gegen die Hälfte der Gemeinden melden keine Zulagen an Verweser, wobei aus der Zusammenstellung nicht hervorgeht, ob dies auf Grund eines Beschlusses so ist. Möglicherweise war zur Zeit der Umfrage (1965) kein Verweser an der Schule und ist deshalb nichts gemeldet worden. Vierzig Gemeinden entlönen ihre Verweser vom ersten Schultag weg wie einen gewählten Lehrer, ein halbes Dutzend erst vom zweiten Jahr an. Verweserbesoldungen im Rahmen von etwa 25 bis 80 Prozenten der vollen Zulage treffen wir in den restlichen Gemeinden.

Entschädigungen für Freifächer waren im Berichtsjahr am häufigsten Gegenstand der Anfragen an die Besoldungsstatistik. Anhand der Rückmeldungen über erfolgte Revisionen lässt sich ein Trend nach oben fest-

stellen. So meldet die Oberstufe Uster eine Jahresstundenentschädigung von 840 Franken für Fremdsprachunterricht (Englisch/Italienisch) und 720 Franken für die übrigen Freifächer. Die gleichen Ansätze gelten dort für die Freifächer der Primarschule.

Entschädigungen für Hausämter und Verwaltungsaufträge wurden mancherorts entweder angepasst oder dann neu eingeführt. Mittlere Gemeinden werden zu grösseren, kleinere steigen zu mittleren auf; die Zahl der Lehrstellen nimmt zu, und die früher mehr familiären Verhältnisse der Schulgemeinde werden nun organisiert. Die neugeschaffenen Aemter bringen ihren Inhabern ein spürbares Mass an Mehrarbeit, und bald wird der Ruf nach Extrabesoldung laut. In solchen Fällen vermag unsere Statistik wenigstens Richtzahlen zu liefern. Irgendwelche Normen bestehen in dieser Besoldungssparte nicht; die Verhältnisse sind von Ort zu Ort so verschieden, dass jeder einzelne Fall die ihm gemäss Lösung verlangt. Die in unserer Statistik aufgeführten Beispiele erlauben immerhin, die groben Grenzen abzustecken.

«Das Lehrereinfamilienhaus mit Garage» oder die Wohnverhältnisse allgemein haben verschiedentlich Kollegen veranlasst, bei unserer Statistik anzuklopfen. Sie mussten zumeist enttäuscht werden, weil wir die Mietzinsen für Dienstwohnungen der Lehrer noch nie systematisch erforscht haben. Wir haben im Jahresbericht 1965 schon ausgeführt, wie problematisch eine Mietzinsstatistik ausfallen müsste. Der Fragekreis um das Wohnen beschäftigt indessen viele Kollegen so sehr, dass wir ins Auge fassen müssen, ihn in unsere nächste Umfrage einzubeziehen.

Wir schliessen unseren Bericht mit einem herzlichen Dank an alle Kollegen, die uns über die neuesten Entwicklungen in ihrer Gemeinde auf dem laufenden hielten. Dass wir der Lehrerschaft mit unseren Angaben wirklich dienen können, geht aus vielen Rückmeldungen und Dankschreiben hervor. Verschiedentlich hatten wir auch Einzelpersonen und Lehrervereine anderer Kantone mit Angaben zu beliefern. A. W.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONAL-VORSTANDES

31. Sitzung, 10. November 1966, Zürich

Die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV wird auf den 6. Mai 1967 festgesetzt.

Ein weiterer Vergleich der Versicherungskassen zwischen Kanton und Stadt gilt den Witwen- und Waisenrenten. Die städtische Lösung bietet einige Vorteile.

Einem Kollegen aus dem nördlichen Kantonsteil kann bei seinem Strauss gegen die Schulpflege mit Rat beigestanden werden.

32. Sitzung, 17. November 1966, Zürich

Mit dem Verfasser eines in der Tagespresse gross angepriesenen Fernkurses zur «Festigung» der Rechenkenntnisse der Sechstklässler wird eine Aussprache gepflogen. Der Vorstand ist der Ansicht, dass im Unterricht der Mittelstufenlehrer keine Lücken zu finden sind, die mit zusätzlichen, nicht zuletzt aus kommerziellen Erwägungen heraus gestalteten Uebungen geschlossen werden müssten.

Einem Kollegen der Sekundarschule kann mitgeteilt werden, dass von einem demnächst auftretenden Ueberfluss an Sekundarlehrern nicht die Rede sein kann.

33. Sitzung, 24. November 1966, Zürich

Der «Pädagogische Beobachter» soll in den Schulhäusern zweier weiterer Bezirke in Sammelmappen aufgelegt werden. Der Vorstand hofft, dass damit den Kolleginnen und Kollegen gelegentlich Anlass zu Aussprachen gegeben werden kann über Probleme und Fragen, die die zürcherische Lehrerschaft beschäftigen sollten.

Ein Kollege dankt für die ihm zuteil gewordene Hilfe anlässlich eines Stellenwechsels.

Die *Besoldungsstatistik des ZKLV* wird gegenwärtig rege in Anspruch genommen. Die Anfragen betreffen alle Sparten des obligatorischen und fakultativen Unterrichts und der administrativen Tätigkeit der Lehrer. Darum ist der Statistiker auch auf rasche und vollständige Meldungen über Besoldungsänderungen in den Gemeinden angewiesen. Allen Kollegen, die diese Aufgabe immer gewissenhaft erfüllen, sei an dieser Stelle einmal herzlich gedankt.

34. Sitzung, 1. Dezember 1966, Zürich

Der Regierungsrat hat am 27. Oktober das *Verwaltungsreglement der Beamtenversicherungskasse* in dem Sinne abgeändert, dass gewählte verheiratete Lehrerinnen der Sparversicherung angehören sollen, sofern sie nicht eine Zuteilung zur Vollversicherung begehrten (siehe PB Nr. 17/1966, Seite 65).

Nach Prüfung der Vorlage zur Revision der Versicherungskasse der Stadt Zürich beschliesst der Kantonalvorstand, an die Personalverbändekonferenz zu gelangen und dieser die Frage nach *Aenderungswünschen bei der BVK* vorzulegen.

K. Angele referiert über eine von der Zentralstelle für Information und Public Relations veranstaltete StudentenTAGUNG zum Thema «Jugend und Information». Die Veranstalter hoffen, durch weitere Tagungen, Führungen und Informationen die Kontakte zwischen Schule und Wirtschaft unseres Landes besser fördern zu helfen. Ihre Bestrebungen dürften vor allem an der Oberstufe unserer Volksschule begrüßt werden.

35. Sitzung, 8. Dezember 1966, Zürich

Auf Anfrage haben alle Stufenkonferenzen mitgeteilt, welche ihrer Mitglieder sich im besondern mit Koordinationsfragen befassen. Eine gelegentliche gemeinsame Aussprache könnte von Nutzen sein.

Einem Kollegen wird Antwort auf eine Anfrage betreffend *Vikarientschädigungen* erteilt. Ein Vorstoss zugunsten nach Alter und Ausbildung abgestufter Entlohnung kann erst im Zusammenhang mit einer allgemeinen Besoldungsrevision erfolgen.

Die Vorlage des Regierungsrates betreffend *Ergänzungszulage 1966 und Teuerungszulage 1967* ist vom Kantonsrat einmütig genehmigt worden (siehe PB Nr. 17/1966, Seite 66).

Leider muss vom Bestehen einer starken politischen *Opposition gegen die Ausbildungsvorlage der Sekundarlehrer* Kenntnis genommen werden. Der KV bespricht, was zu einer besseren Aufklärung vorgekehrt werden soll.

KA